

T a g e s o r d n u n g s p u n k t 4
der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des
Ortsbezirkes Wiesbaden-Igstadt
am 15.06.2004

Errichtung eines Aussiedlerhofes Wiesbaden-Igstadt, Susannastraße, Flur 47, Flurstück 19

Beschluss Nr. 0018

1. Das Schreiben des Magistrates - Dezernat für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr – vom 02.06.2004, die ergänzenden Erläuterungen von Herrn Mennemeier – Bauaufsichtsamt – sowie die nachstehend bei der weiteren Beratung genannten Punkte werden zur Kenntnis genommen:
 - a. Es wird bezweifelt, dass aufgrund der befürchteten Schall- und Geruchsemissionen die vom Hessischen Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Tierschutz in Kassel geforderten Mindestabstände ausreichend sind.
 - b. Es werden aufgrund der bestehenden Hauptwindrichtung Westen/Südwesten erhöhte Geruchs- und Lärmemissionen in den angrenzenden Wohngebieten befürchtet.
 - c. Es wird für erforderlich gehalten, durch die Hessische Landesanstalt für Umwelt und Geologie prüfen zu lassen, ob aufgrund der Bodenverhältnisse Belastungen des Grundwassers und des Wäschbaches bei der Mistverwertung auftreten können.
 - d. Die Ablehnungsgründe für die bereits darüber hinaus geprüften Standorte sollen nochmals näher dargelegt werden. Insbesondere der Standort im Bereich der ehem. Ziegelei wird grundsätzlich für geeigneter angesehen. Durch die beabsichtigte Direktvermarktung wird ein hohes Verkehrsaufkommen befürchtet, so dass auch Verkehrssicherheitsgründe nicht für diesen Standort sprechen.
 - e. Die Stellungnahme des Hessischen Dienstleistungszentrums für Landwirtschaft, Gartenbau und Tierschutz in Kassel entspricht nicht gutachterlichen Anforderungen. Die Umrechnung in Großvieheinheiten habe keine gesetzliche Grundlage und sei deshalb für eine Beurteilung der Situation nicht brauchbar.
 - f. Der Aussiedlerhof sei als gewerblicher Betrieb einzustufen und deshalb nicht automatisch als privilegiertes Bauvorhaben anzusehen.
2. Der Ortsbeirat vermag derzeit keine befürwortende Stellungnahme zu dem geplanten Bauvorhaben abzugeben und fordert deshalb zu nachstehenden Punkten eingehend Stellung zu nehmen:
 - a. Die Stellungnahme der zuständigen Landesbehörde wird für nicht ausreichend

- angesehen. Eine tiefergehende gutachtliche Stellungnahme wird für erforderlich gehalten.
- b. Der geplante Standort wird für nicht geeignet angesehen. Deshalb sollte der ursprünglich vorgesehene Standort im Bereich der ehemaligen Ziegelei nochmals näher geprüft werden.
 - c. Der Aussiedlerhof in diesem Bereich führt zu einer wesentlichen Veränderung und Beeinträchtigung des Ortsbildes und kann deshalb auch diesem Grunde nicht befürwortet werden.
 - d. Der Ortsbeirat fordert, eingehend dazu Stellung zu nehmen, ob der Aussiedlerhof als Gewerbebetrieb anzusehen ist und deshalb die Standortfrage auch aus diesem Grunde anders zu beurteilen ist.
3. Aufgrund des erheblichen Interessenkonfliktes zwischen landwirtschaftlicher bzw. gewerblicher Nutzung einerseits und den Anwohnern andererseits hält es der Ortsbeirat für erforderlich, sobald die entsprechenden Untersuchungen und Prüfungen abgeschlossen sind und dem Ortsbeirat die angeforderten Stellungnahmen sowie eine detaillierte Projekt- und Betriebsbeschreibung vorliegen, nochmals eine gemeinsame Erörterung mit allen zuständigen Ämtern durchzuführen.

Verteiler:

Dezernat IV z.w.V.
Amt 61
Amt 63
Amt 36
Dezernat V / 53
Dezernat VII/67

Steitz
Ortsvorsteher